

C. Fernverkehr

1. Anmeldung von Ferngesprächen

In Ortsnetzen mit Selbstanschlußbetrieb sind Ferngespräche beim Fernamt anzumelden. Das Fernamt ist mit der Nummernscheibe zu wählen; die Nummer ist in den Kopfeintragungen des Ortsnetzes angegeben.

In Ortsnetzen mit Handbetrieb ist die Anmeldung an das Amt zu richten. Wenn jedoch ein besonderes Fernamt besteht, ist das Amt anzurufen und von diesem die Verbindung mit dem Fernamt zu verlangen. Bei welchen Vermittlungsämtern dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Verzeichnis der Vermittlungsämter (S. VIII).

Das Fernamt kann am Orte des Vermittlungsamts oder in einem benachbarten Orte eingerichtet sein. In manchen Ortsnetzen wird der Fernverkehr je nach der Lage des gewünschten Fernorts von verschiedenen Fernämtern vermittelt. In diesem Falle ist in den Kopfeintragungen unter dem Namen des Ortsnetzes angegeben, bei welchem Fernamt die Gespräche der einen oder andern Richtung anzumelden sind.

Das Fernamt meldet sich bei großen Fernämtern unter Angabe der Platznummer des Meldebeamten. Es empfiehlt sich, diese Nummer für Nachfragen zu merken.

Der sich anmeldende Teilnehmer nennt zunächst den gewünschten Ort und die Rufnummer des verlangten Teilnehmers, dann Amt und Rufnummer des eigenen Anschlusses; anschließend können besondere Wünsche über Vorrang oder Art der Ausführung des Gesprächs (s. unter 2 bis 4) angesagt werden. Bei Gesprächen, die sogleich hergestellt werden, kann das Amt von Teilnehmern, die mehrere Anschlüsse oder eine Sammelnummer besitzen, verlangen, daß die Nummer der Anschlußleitung genannt wird, in der das Gespräch angemeldet wird.

Beispiel:

Gewünschte Verbindung . . . „Bitte Köln 21 27 17“

Eigener Anschluß „Hier 44 10 51“

Besondere Angaben:

Vorrang „Dringend“

Befristung „Nach 13 Uhr streichen“

Das Amt wiederholt die Angaben des Teilnehmers. Auf die Wiederholung ist genau zu achten, Fehler sind sogleich zu berichtigen. Bleibt die Wiederholung unbeanstandet, so gibt das Amt, wenn die Verbindung nicht sofort hergestellt werden kann, den Bescheid „Wir rufen an“. Hierauf hängt der Teilnehmer den Hörer an.

Wird das Gespräch von einer Nebenstelle aus geführt, so muß diese, wenn die Verbindung nicht sofort hergestellt werden kann, mit Nummer oder Namen bezeichnet werden.

2. Ausführung der Ferngespräche

Die gewünschte Verbindung wird nach Möglichkeit sogleich hergestellt. Kann das nicht geschehen, so wird sie ausgeführt, sobald die Gesprächsanmeldung an der Reihe ist. Dabei werden u. U. Orts- und Schnellgespräche sowie Ferngespräche des Nahverkehrs unterbrochen. Im Ortsnetz Hamburg können bei fast allen Vermittlungsstellen während der Nachtzeit Ortsverbindungen aus betriebstechnischen Gründen nicht getrennt werden. Teilnehmern, die während der Nachtstunden eilige Ferngespräche erwarten oder zu führen beabsichtigen, wird empfohlen, ihren Anschluß zu der betreffenden Zeit von anderen Gesprächen, insbesondere von solchen von längerer Dauer, nach Möglichkeit freizuhalten. Über die Gewährung von Ersatzgesprächen s. unter Schnellverkehr S. XIII.

Wenn Schwierigkeiten während des Gesprächs auftreten, die eine Vermittlung des Amtes erfordern, so ist der Beamte des Fernamts, der sich von Zeit zu Zeit einschaltet, um den ungestörten Fortgang des Gesprächs zu überwachen, zu benachrichtigen. Kann der Beamte nicht erreicht werden, so ist bei Vermittlungsämtern mit Handbetrieb wie bei Schwierigkeiten im Ortsverkehr (S. X) zu verfahren.

Bei Selbstanschlußämtern hängen beide Teilnehmer den Hörer an; der Teilnehmer, von dem die Verbindung ausgegangen ist, ruft danach sofort das Fernamt von neuem an und teilt den Sachverhalt mit.

3. Gebühren

Die **Gebührensätze** für Ferngespräche sind für eine Gesprächsdauer von 3 Minuten bemessen. Die darüber hinausgehende Gesprächszeit wird nach einzelnen Minuten berechnet. Für Gespräche des Inlandsverkehrs, die in der Zeit von 19 bis 8 Uhr geführt werden, sind die Gebühren auf zwei Drittel der Tagessätze ermäßigt. Über die Höhe der Gebühren s. S. XVIII/XIX. Für das Ortsnetz Hamburg befindet sich auf S. XX eine Übersicht der Gebührensätze nach den wichtigsten inländischen Ortsnetzen. Die Bedingungen und Gebühren im Auslandsverkehr sind auf S. XXI zusammengestellt.

Wegen der Abkürzungen, die bei Aufzeichnung der Ferngespräche angewendet werden, vgl. S. V.

Die **Gebührenpflicht** eines Ferngesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem nach Verbindung der beiden Hauptstellen — des Angerufenen und des Anrufenden — von diesen oder von einer an die Hauptstellen angeschlossenen Nebenstelle der Anruf beantwortet worden ist, also nicht erst vom Beginn des eigentlichen Gesprächs ab.

Anträge auf Ermäßigung oder Nichtberechnung der Gebühren wegen schlechter Verständigung oder vorzeitiger oder vorübergehender Unterbrechung können nur berücksichtigt werden, wenn sie sogleich nach Beendigung des Gesprächs gestellt werden.

Gebührensätze. Wünscht der Teilnehmer, daß ihm nach dem Gespräch die Gebühr mitgeteilt wird, so muß er es gleich bei der Anmeldung sagen, z. B.: „Bitte Gebührenangabe“. Äußert er den Wunsch erst nachträglich, so kann er die Auskunft nur mit Verzögerung erhalten.

4. Andere Bestimmungen über Ferngespräche

a) **Nur- oder Nachtrufgespräche.** Will ein Teilnehmer, der mehrere Anschlüsse besitzt, die wahlweise benutzt werden können, ein Ferngespräch von einer bestimmten Anschlußleitung aus führen, so muß er der Rufnummer dieser Leitung die Angabe „Nur“ oder „Nachruf“ hinzufügen. In gleichem Sinne ist zu verfahren, wenn der verlangte Teilnehmer mehrere Anschlüsse besitzt und das Ferngespräch mit einem bestimmten Anschluß geführt werden soll.

b) **Streichung von Gesprächsanmeldungen.** Der Anmelder eines Ferngesprächs kann, solange er vom Fernamt zur Ausführung seiner Verbindung noch nicht angerufen worden ist, die Gesprächsanmeldung nachträglich streichen lassen. Er sagt dann z. B. an:
„Bitte Anmeldung nach Köln 21 27 17 streichen, hier 44 10 51“.

c) **Befristung der Ausführungszeit.** Wünscht der Anrufende, daß die Anmeldung gestrichen wird, wenn das Gespräch bis zu einer bestimmten Zeit (z. B. bis Geschäftsschluß) nicht an die Reihe gekommen ist, so kann er die Anmeldung durch die Angabe befristen:
„nach ... Uhr streichen“.

d) **Zurückstellen der Gespräche.** Der Teilnehmer kann verlangen, daß seine Gesprächsanmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer (s. unter n) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums zurückgestellt wird.

Er sagt an:

„bis ... Uhr zurückstellen“

oder „zwischen ... Uhr und ... Uhr zurückstellen“.

Kommt dann das Gespräch in einer Zeit an die Reihe, in der es nicht ausgeführt werden soll, so gilt der Zeitpunkt, bis zu dem es zurückgestellt werden soll, als neue Anmeldezeit.

e) **Umlenkung von Gesprächen nach einer andern Sprechstelle.**

Am Ursprungsort:

Bei der Anmeldung von Ferngesprächen von einer Teilnehmersprechstelle aus kann verlangt werden, daß die Verbindung, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Ausführung kommt, nicht nach der Sprechstelle, von der die Anmeldung ausgegangen ist, sondern nach einer andern Sprechstelle desselben Ortsnetzes geleitet wird; dabei ist anzugeben, wer das Gespräch von der zweiten Sprechstelle aus führen soll.

Ferngespräche des innerdeutschen Verkehrs kosten während der Nachtstunden (7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) **nur 2/3 der Tagesgebühren**